

**RS OGH 2008/5/15 120s48/08p,
110s117/08b, 150s133/08k,
120s73/08i, 110s116/11k, 110s5/16v**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.2008

Norm

SMG §28a Abs1 SMG

SMG §28b

Rechtssatz

Der Unterschied zwischen § 28a Abs 1 SMG und der Vorgängerbestimmung des § 28 Abs 2 SMG aF liegt darin begründet, dass früher tatbildlich handelte, wer „ein Suchtgift in einer großen Menge (= § 28 Abs 6 SMG aF) in Verkehr setzte, während nunmehr das Tatbild erfüllt, wer „Suchtgift in einer die Grenzmenge übersteigenden Menge“ in Verkehr setzt. Die die Grenzmenge sachlich definierenden Bestimmungen des bisher in Kraft gewesenen § 28 Abs 6 SMG aF und des neu geschaffenen § 28b SMG sind - soweit hier von Interesse - inhaltlich ident. Ein mit Additionsvorsatz erfolgtes mehrfaches In-Verkehr-Setzen kleinerer Suchtgiftquanten ab Überschreiten der Grenzmenge im Sinn des § 28b SMG erfüllt - nach wie vor - den Tatbestand des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 SMG.

Entscheidungstexte

- 12 Os 48/08p
Entscheidungstext OGH 15.05.2008 12 Os 48/08p
- 11 Os 117/08b
Entscheidungstext OGH 16.09.2008 11 Os 117/08b
- 15 Os 133/08k
Entscheidungstext OGH 13.11.2008 15 Os 133/08k
Auch; Beisatz: Der durch die SMG-Novelle 2007 neu eingeführte Tatbestand des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 SMG stellt im Wesentlichen eine selbständige Qualifikation des Grundtatbestands nach § 27 Abs 1 Z 1 SMG dar. Diese quantitativ definierte Delikt ist erfüllt, sobald der Täter mehr als die Grenzmenge Suchtgift erzeugt, ein- oder ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft. (T1)
Beisatz: Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 28a Abs 1 und Abs 4 Z 3 SMG deckungsgleich mit ihren Vorgängerbestimmungen. (T2)
- 12 Os 73/08i
Entscheidungstext OGH 19.06.2008 12 Os 73/08i
Auch
- 11 Os 116/11k
Entscheidungstext OGH 17.11.2011 11 Os 116/11k
Vgl; Beisatz: Verantwortet ein Täter infolge eines von vornherein bestehenden Willens auf kontinuierliche Begehung einer als Suchtgifthandel inkriminierten Tatmodalität und eines daran geknüpften Additionsvorsatzes die selbständige Qualifikation des § 28a Abs 1 SMG, liegt bei einem kontinuierlichen Überlassen ab Überschreiten der Grenzmenge zufolge Spezialität keine die Qualifikation des § 27 Abs 4 Z 1 SMG auslösende Handlung nach § 27 Abs 1 oder 2 SMG vor, siehe RS0127300. (T3)
- 11 Os 5/16v
Entscheidungstext OGH 10.05.2016 11 Os 5/16v
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123898

Im RIS seit

14.06.2008

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at